

Juni 2015

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen in Kraft getreten

Am 03. Februar 2015 ist das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen (DBA Norwegen) in Kraft getreten. Die Änderungen finden bereits rückwirkend zum 01.01.2015 Anwendung.

Die Änderungen haben insbesondere für nach Norwegen entsandte Mitarbeiter finanzielle Folgen. Die Methode der Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Deutschland als Ansässigkeitsstaat hat sich geändert. Bisher wurden Arbeitnehmereinkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit, soweit das DBA eine Zuweisung des Besteuerungsrechts an Norwegen vorsah. Auf deutscher Seite wurde somit die Freistellungsmethode angewendet.

Ab dem 01.01.2015 findet auf deutscher Seite jedoch die Anrechnungsmethode Anwendung. Das bedeutet, dass die norwegischen Arbeitnehmereinkünfte in Deutschland nicht mehr steuerbefreit sind. Mit anderen Worten: Anders als bisher kann in der laufenden Gehaltsabrechnung eine Freistellung vom deutschen Lohnsteuerabzug nicht mehr vorgenommen werden. Zwar können die in Norwegen gezahlten Einkommensteuern in Deutschland angerechnet werden.

Diese Anrechnung der norwegischen auf die deutsche Einkommensteuer ist aber nur im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung möglich. Damit kann es zu Fällen kommen, bei denen in beiden Staaten ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird. Damit tritt – zumindest unterjährig – eine doppelte Versteuerung ein.

Um diese Belastung zu vermeiden, bieten die deutschen Finanzbehörden eine Billigkeitsregelung an. So kann unter Beachtung der norwegischen Steuerpflicht ein Freibetrag für das deutsche Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden. Es handelt sich um die analoge Anwendung von § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c EStG.

Wenn antragsgemäß für das Lohnsteuerabzugsverfahren ein Freibetrag gebildet worden ist, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in Deutschland.

Der Wegfall der Freistellungsmethode führt dazu, dass die Einkünfte von Arbeitnehmern mit dem regelmäßig höheren deutschen Steuerniveau besteuert werden.

Fazit

Das geänderte Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen wird in vielen Fällen eine höhere Besteuerung in Deutschland verursachen.

Den betroffenen Arbeitgebern ist dringend zu raten, dass sie die geänderte

Inhalt

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen in Kraft getreten

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA - Anwendung des § 50d Absatz 8 EStG

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung

Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Nepal

Berechnung von Differenzkindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Veranstaltungskalender

Rechtslage in der Gehaltsabrechnung abbilden. Zur Vermeidung einer unterjährigen Doppelversteuerung kann ein Freibetrag für Lohnsteuerzwecke beantragt werden.

Gern unterstützen wir Sie sowohl beim Antrag auf Erteilung eines Freibetrages als auch bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung in Deutschland.

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA - Anwendung des § 50d Absatz 8 EStG

In seinem am 12.11.2014 veröffentlichten Schreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA hat das BMF auch zur Anwendbarkeit des § 50d Abs. 8 EStG Stellung genommen und die Ausführungen im ursprünglichen BMF-Schreiben aus dem Jahr 2006 ergänzt und überarbeitet.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 50d Abs. 8 EStG ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers in Deutschland. Der Steuerpflichtige muss also während seiner Tätigkeit im Ausland weiterhin einen inländischen Wohnsitz beibehalten oder seinen gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland haben. Des Weiteren muss es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handeln, die nach einem DBA von der deutschen Bemessungsgrundlage auszunehmen sind.

Bei der Regelung des § 50d Absatz 8 EStG handelt es sich um eine nationale Rückfallklausel für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sie besagt, dass eine gemäß DBA gewährte Freistellung dieser Einkünfte von der deutschen Besteuerung nur dann erfolgen kann, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass

- die auf diese Einkünfte im anderen Staat festgesetzten Steuern entrichtet wurden, oder

- dass der andere Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat.

Durch diese Vorschrift soll eine doppelte Nichtbesteuerung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vermieden werden.

Als Besteuernachweis ist der ausländische Steuerbescheid mit Zahlungsbeleg über die entrichtete Steuer oder bei Quellensteuerabzug die ausländischen Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Probleme gibt es hierbei immer wieder in den Fällen, in denen der Tätigkeitsstaat keine Steuerbescheide erlässt. Auch ein Nachweis des Besteuerungsverzichts durch die ausländischen Finanzbehörden lässt sich häufig nicht oder nur mit großem Aufwand erbringen.

Alle Regelungen zum Rückfall nach dem jeweiligen DBA gehen als höherrangiges Recht vor. Damit ist die deutsche Regelung des § 50d Absatz 8 EStG nur anwendbar, wenn das DBA solche Klauseln nicht vorsieht.

Das neue BMF Schreiben vom 12. November 2014 enthält in Randziffer 39 den Hinweis, dass die Anwendung des § 50d Absatz 8 EStG nicht erfordert, dass Deutschland als Ansässigkeitsstaat nach dem DBA anzusehen ist.

Gegen diese Auffassung des BMF sprechen u.a. die folgenden Gründe: Die im ursprünglichen BMF-Schreiben vom 14.09.2006 erwähnte „Ansässigkeit“ war als Ansässigkeit im Sinne des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens auszulegen. So auch der im November 2013 veröffentlichte Entwurf des nunmehr vorliegenden BMF-Schreibens vom 12. November 2014. Das neue BMF-Schreiben wurde hinsichtlich dieses Punktes überarbeitet, ohne eine inhaltliche Erläuterung hierzu zu geben.

Systematisch muss man sich fragen, wann denn Einkünfte nach einem DBA von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, durch wen und wo dies geregelt ist. In aller Regel ergibt sich dies aus dem Artikel, der die Vermeidung der Doppelbesteuerung bewirken soll. Dieser wird auch als Methodenartikel bezeichnet und schreibt

vor, wie der Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung vermeiden soll. Deutschland wendet in den meisten DBA bei der nichtselbständigen Arbeit die Methode der Freistellung unter Progressionsvorbehalt an. Die Anknüpfung an das Merkmal der DBA-Ansässigkeit muss somit auch für die Überlegungen des des Gesetzgebers maßgeblich gewesen sein, als er § 50d Absatz 8 EStG normierte.

Auch die Tatsache, dass ja alle DBA Klauseln zum Rückfall vorgehen sollen, spricht eine deutliche Sprache. Denn diese Klauseln bewirken einen Rückfall in den Ansässigkeitsstaat, wenn der Quellenstaat letztlich nicht besteuert.

Fazit

Wichtig ist, dass es sich bei dem Schreiben um eine Meinungsäußerung der Finanzverwaltung handelt. Es bindet nur die Finanzverwaltung.

Wenn das Finanzamt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund § 50d Absatz 8 EStG besteuert, obwohl Deutschland nicht als Ansässigkeitsstaat nach DBA anzusehen ist, muss das Einlegen eines Einspruchs geprüft werden

Die Vorschrift des § 50d Absatz 8 EStG ist vom I. Senat des BFH dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden. Der BFH hält die Vorschrift wegen des Treaty Overrides für verfassungswidrig (BFH 10.01.2012, I R 66/09).

Unter Bezugnahme auf das laufende Verfahren kann ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragt werden.

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung

Nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer fühlen sich oftmals weiterhin mit ihrem Heimatland verbunden. Sie unterstützen dort oft in Form von Spenden an gemeinnützige Stiftungen.

Gemäß § 10b EStG können auch Spenden an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung steuermindernd in der deutschen Einkommensteuererklärung

rung als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Die Hürden sind jedoch hoch.

Die Voraussetzungen für den Abzug der Spende an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung müssen erfüllt sein. Mit Urteil vom 21. Januar 2015 (X R 7/13) hat der Bundesfinanzhof die Bedingungen für die Abziehbarkeit von Spenden an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung konkretisiert.

Nachweise über die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet dem Finanzamt Nachweise über die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung vorzulegen.

Gemäß dem oben genannten Urteil des BFH ist eine Voraussetzung für die Abziehbarkeit von Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung, dass der Steuerpflichtige Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei es nicht unionsrechtswidrig vom Steuerpflichtigen einen bereits erstellten und der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht der Empfängerin anzufordern. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Spender selbst nicht unmittelbar über alle notwendigen Informationen verfüge. Es sei davon auszugehen, dass der Spender diese Unterlagen von der von ihm begünstigten Einrichtung erhalten kann. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, im Wege der Amtshilfe die entsprechenden Informationen einzuholen.

Einreichung einer ausreichenden Spendenbescheinigung

Die Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung muss aus EU-rechtlichen Gründen nicht dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck für deutsche Spendenbescheinigungen entsprechen. Gleichwohl gehöre zu den notwendigen Angaben eine Erklärung der ausländischen Stiftung, dass sie die Spende erhalten hat, den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich satzungsgemäß einsetzt.

Wenn diese Angaben aus der Zuwendungsbestätigung der ausländischen Stiftung hervorgehen, dann wird diese Bescheinigung auch für den Abzug der Spende im Rahmen der deutschen Einkommensteuererklärung anerkannt.

Die umfangreichen Nachweise für die Spende an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung, sind von dem Steuerpflichtigen selbst zu erbringen.

Bei (größeren) Zuwendungen raten wir, die erforderliche Dokumentation zunächst mit der ausländischen Stiftung abzuklären, damit die Spende auch steuerlich geltend gemacht werden kann.

Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Nepal

Das Erdbeben in Nepal im April 2015 hat weite Teile des Landes zerstört. Um schnelle und unbürokratische Hilfe zu gewährleisten hat das BMF steuerliche Erleichterungen für Opfer der Erdbebenkatastrophe vorgesehen. Die Vereinfachungen gelten vom 25. April 2015 bis 31. Dezember 2015 (IV C 4 – S 2223/07/0015:013).

Arbeitgebern soll einerseits die Möglichkeit eingeräumt werden vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer durch lohnsteuerliche Maßnahmen zu unterstützen. Andererseits soll die Spendenbereitschaft inländischer Arbeitnehmer durch eine Sonderregel zur Arbeitslohnspende gefördert werden.

Unterstützung an Arbeitnehmer

Diese Regelung kann insbesondere für Unternehmen interessant sein, deren Arbeitnehmer in Nepal tätig sind und aus einer deutschen öffentlichen Kasse vergütet werden.

In diesen Fällen ist der deutsche Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer einzubehalten, unabhängig davon ob der Mitarbeiter einen Wohnsitz in Deutschland hat oder nicht.

Der in Deutschland zum Lohnsteuer einbehalt verpflichtete Arbeitgeber kann einige Beihilfen an seine durch das Erdbeben betroffenen Arbeitnehmer steuerfrei leisten.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Weiterhin ist zu dokumentieren, dass der Arbeitnehmer durch das Erdbeben in Nepal zu Schaden gekommen ist.

Arbeitslohnspende

Wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines gesammelten Wertgut-habens

- zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von dem Erdbeben in Nepal betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder
- zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Organisation i.S.d. § 10b (1) S. 2 EStG.

verzichten, zählt der Vergütungsverzicht nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber die Verwendungsvorgabe erfüllt und dokumentiert. Außerdem muss die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers über den Lohnverzicht zum Lohnkonto genommen werden.

Allerdings mindert die Arbeitslohnspende ins Ausland nicht die Höhe der Beiträge an die Sozialversicherung.

Der steuerliche Vorteil ergibt sich für den Arbeitnehmer unmittelbar durch eine geringere Lohnsteuer im Monat des entsprechenden Gehaltsverzichts. Ein weiterer Abzug der Spende im Rahmen der Einkommensteuererklärung kommt folglich nicht zusätzlich in Betracht.

Berechnung von Differenzkindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Das Kindergeld stellt eine wichtige Komponente des Familienleistungsausgleichs dar. Zu unterscheiden ist zwischen dem steuerlichen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem sozialrechtlichen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Wer einen Wohnsitz

oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, erhält Kindergeld nach dem EStG. Sozialrechtliches Kindergeld wird an Eltern gezahlt, die keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem Arbeitsförderungsrecht (Arbeitslosenversicherung) stehen.

Abgesehen von den genannten zentralen Anspruchsvoraussetzungen sind die Kindergeldregelungen des EStG und BGGG weitestgehend identisch. Kindergeld wird auch an nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer gezahlt, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken haben. Kindergeld können auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer erhalten. Allerdings wird es nur für Kinder gezahlt, die in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz (nachfolgend: Mitgliedstaat) leben.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb des EWR und der Schweiz sind vorrangig vor den nationalen Vorschriften die Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts zu beachten. Dabei können gleichzeitig Ansprüche auf Familienleistungen aus mehreren Staaten zusammentreffen, etwa, wenn die Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Um diese Anspruchskonkurrenzen zu lösen, enthält die VO (EG) 833/2004 Prioritätsregeln (Artikel 68). Damit wird festgelegt, welcher Mitgliedstaat für die Gewährung der Familienleistungen prioritär zuständig ist, um eine ungerechtfertigte Leistungskumulierung zu vermeiden.

Leben und arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten (z.B. als Grenzgänger), ist für das Kindergeld vorrangig der Beschäftigungsstaat zuständig. Ist nur ein Elternteil beschäftigt und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat, ist der Anspruch im Beschäftigungsstaat des Elternteils vorrangig. Sind beide Elternteile in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsstaat vorrangig, der zugleich der Wohnstaat des Kindes ist. Der nachrangige Mitgliedstaat zahlt den Unterschiedsbetrag (sog. Differenzkindergeld). Voraussetzung dafür

ist aber, dass die im nachrangigen Mitgliedstaat vorgesehene Kindergeldleistung höher ist als die Leistung, die der prioritär zuständige Mitgliedstaat gewährt. Anderenfalls ist der nachrangig verpflichtete Mitgliedstaat von seiner Leistungspflicht vollständig befreit.

Beispiel:

Die Familie wohnt mit ihrem Kind in den Niederlanden. Der Vater ist in den Niederlanden beschäftigt. Die Mutter arbeitet in Deutschland auf der Basis eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. An ihren niederländischen Wohnsitz kehrt sie täglich zurück (Grenzgängerin).

Lösung:

Es besteht ein vorrangiger Anspruch auf Kindergeld in den Niederlanden, weil beide Elternteile in verschiedenen Mitgliedstaaten arbeiten und sich der Wohnsitz des Kindes in den Niederlanden befindet. Der niederländische Träger hat Kindergeld in voller Höhe zu zahlen. In Deutschland besteht für die Mutter ein Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld nach dem BGGG, der aber in Höhe des Betrags ruht, der nach niederländischem Recht vorgesehen ist. Da das niederländische Kindergeld niedriger als das in Deutschland zustehende Kindergeld ist, muss die deutsche Familienkasse als nachrangig zuständiger Träger den Differenzbetrag zahlen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte kürzlich über einen derartigen Anspruch auf Differenzkindergeld zu entscheiden. Streitig war der Anspruch einer nicht erwerbstätigen Mutter, die mit ihrem Ehemann und den drei Kindern in Deutschland wohnt. Ihr jüngstes Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ihr Ehemann erhält als Arbeitnehmer in der Schweiz für seine Kinder Familienzulagen. Diese betragen monatlich für Kinder bis zum 16. Lebensjahr 200 CHF und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 250 CHF. Dabei kommt es zu einer Kollision von Ansprüchen auf Familienleistungen nach schweizerischem und deutschem Recht. Prioritär zuständig für die Gewährung einer Familienleistung ist in diesem Fall die Schweiz, da der Leistungsanspruch auf die Familienzulagen

durch das Ausüben einer Beschäftigung ausgelöst wird. Das deutsche Kindergeld ist nachrangig. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages hat die deutsche Familienkasse jedoch die Summe der schweizerischen Familienleistungen für alle drei Kinder mit der Summe der nach deutschem Recht zustehenden Familienleistungen verglichen. Bei dieser „familienbezogenen“ Betrachtungsweise sind die nach schweizerischem Recht gezahlten Familienzulagen höher als das deutsche Kindergeld. Aus diesem Grund hat die Familienkasse die Zahlung eines Differenzkindergeldes abgelehnt.

Diese Betrachtungs- und Berechnungsmethode hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 26. Februar 2015 (Aktenzeichen: 3 K 1747/13) für rechtswidrig erklärt. Es hat entschieden, dass Differenzkindergeld kindbezogen und nicht familienbezogen zu berechnen ist. Danach erhielt der Ehemann für das jüngste Kind eine Familienzulage in Höhe von umgerechnet 165,43 €. Dieser Betrag muss mit dem nach deutschem Kindergeldrecht zustehenden Betrag in Höhe von 190 € (für das dritte Kind) verglichen werden. Aus dieser Vergleichsberechnung resultiert ein monatliches Differenzkindergeld in Höhe von 24,57 €. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat seine Entscheidung damit begründet, dass die nationalen Vorschriften des EStG eine kinderbezogene Betrachtungs- und Berechnungsweise gebieten. Für eine familienbezogene Betrachtungsweise gebe es keinen Raum.

Fazit

Die Regeln zum Bezug von Familienleistungen sind insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen komplex und streitanfällig. Bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Familienleistungen unterstützen Sie unsere Spezialisten gerne.

Veranstaltungen

Gerne weisen wir Sie noch auf einige themenbezogene Veranstaltungen mit Mitarbeitern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Referenten hin. Einen aktuellen Überblick über die Seminare und Veranstaltungen erhalten Sie [hier](#).

Global Mobility Forum 2015 – Rom

06. - 08. Oktober 2015, Rom

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [Global Mobility Forum](#)

DGFP Seminar: Grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern – sozialversicherungs- und einkommensteuerrechtliche Besonderheiten

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

28. - 30. September 2015, Frankfurt am Main

30. Nov. - 02. Dezember 2015, Stuttgart

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.dgfp.de>

Haufe Akademie Seminar: Auslandsentsendung von Mitarbeitern

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

03. - 04. September 2015, Köln

12. - 13. Oktober 2015, Mannheim

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.haufe-akademie.de>

Breakfast-Meeting: „Erfahrungsaustausch Lohnsteuer“

Referenten: Eugen Straub, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

30. Juni 2015 in Berlin

02. Juli 2015 in Hamburg

08. Juli 2015 in München

21. Juli 2015 in Frankfurt am Main

22. Juli 2015 in Stuttgart

18. August 2015 in Düsseldorf

Bitte registrieren Sie sich per E-Mail aheinrich@kpmg.com

Ansprechpartner
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuern

Gesamtleitung

Frank Seidel, Partner
T + 49 30 2068-4585
fseidel@kpmg.com

Berlin

Mathias Schubert, Partner
T + 49 30 2068-4424
mschubert@kpmg.com

Frankfurt am Main

Heidi Mennen, Partner
T + 49 69 9587-1505
hmennen@kpmg.com

Hamburg

Frank Röhrs, Senior Manager
T + 49 40 32015-5803
froehrs@kpmg.com

Köln

Ute Otto, Partner
T + 49 221 2073-6373
uteotto@kpmg.com

Düsseldorf

Stefanie Vogler, Partner
T +49 211 475-7378
svogler@kpmg.com

Mannheim

Hauke Poethkow, Director
T +49 621 4267-305
hpoethkow@kpmg.com

München

Uwe Nowotnick, Partner
T + 49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

Stuttgart

Iris Degenhardt, Partner
T +49 711 9060-41033
idegenhardt@kpmg.com

IT- Lösungen

Berlin

Christian Baumgart, Partner
T + 49 30 2068-4181
cbaumgart@kpmg.com

US Tax

Frankfurt am Main

Britta Rücker, Senior Manager
T + 49 69 9587-2165
brittaruecker@kpmg.com

Sozialversicherung

Düsseldorf

Matthias Henne, Senior Manager
T + 49 211 475-7392
mhenne@kpmg.com

GMAS – Global Mobility Advisory Services

Frankfurt am Main

Monika Kumetat, Partner
T + 49 69 9587-4154
mkumetat@kpmg.com

Lohnsteuer-Services

München

Eugen Straub, Partner
T +49 89 9282-1641
estraub@kpmg.com

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Immigration/Arbeitsrecht

Berlin

Dr. Thomas Wolf, Director
T + 49 30 530199-300
twolf@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Uwe Nowotnick (V. i. S. d. P.)

T +49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

www.kpmg.de

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative („KPMG International“).

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.